

## 5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“, Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.07.1977 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

### Satzung

#### § 1

Der Bebauungsplan „Süd“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

##### Anstelle der Festsetzungen:

- Dachneigung 30° bis 38° für Haustypen U + I und für reine zweigeschossige Wohngebäude 30° - 35°
- Einzelgauben (pro Seite) zulässig bei 35° bis 37°
- Gauben bei 38°-Dächern zulässig mit mindestens 2,50 m Abstand von den Ortsgängen
- Kniestöcke über 0,30 m nicht zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig

##### treten die Festsetzungen:

- Dachneigung
  - Satteldächer I-geschossig 30° - 45°  
II-geschossig 30° - 35°
  - versetzte Satteldächer 26° - 45°  
max. Versatz 1,50 m
  - Walmdächer 26° - 35°
- Dachgauben sind ab einer Mindestdachneigung von 35° und bis zu einer max. Breite von 2,50 m zulässig. Die Gesamtbreite aller Gauben darf max. ½ der Gebäudelänge betragen.
- Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 0,50 m Höhe, gemessen an der Hausaußenwand zwischen Rohoberkante der letzten Geschossdecke bis Unterkante Sparren, zulässig.
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktheidenfeld, den 18.02.2004 (geändert 27.10.2005)

GEMEINDE BIRKENFELD

*Jaw*  
Schebler  
Erster Bürgermeister



---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.03.06 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.06 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Süd“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 08.05.06

GEMEINDE BIRKENFELD

*Jaw*  
Schebler  
Erster Bürgermeister

